

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DATEC Detlef Manske

Präambel

Die DATEC Detlef Manske erledigt die ihr übertragenen Geschäfte jeder Art unter Zugrundelegung der nachstehend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die grundsätzlich für Geschäfte jeder Art gelten auch dann, wenn gegebenenfalls bei späteren Verträgen auf die Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht noch einmal ausdrücklich hingewiesen wird. Sie gelten auch dann, wenn der Kunde bei der Annahme der Bestellung oder bei der Auftragserteilung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

I.

§ 1

Form der Auftragsvergabe/Vertragsschluss

Ein Auftrag gilt erst dann als erteilt bzw. angenommen, wenn er schriftlich abgefasst und unterschrieben ist respektive unser Angebot von dem Auftraggeber zum Zwecke der Bestätigung unterzeichnet und zur Verfügung gestellt wird.

Mündliche und fernmündlich erteilte Aufträge sind dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

Insbesondere gilt, dass Zusicherungen besonderer Eigenschaften, die über marktübliche Eigenschaften der jeweiligen Leistung oder der jeweiligen Kaufsache hinausgehen, nur dann wirksam vereinbart sind, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

§ 2

Lieferfristen/Termine

Liefertermine und Ausführungsfristen sind insoweit unverbindlich, wie sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Soweit Liefertermine oder Leistungstermine im Sinne dieser Bestimmung unverbindlich sind, kommt die DATEC Detlef Manske nur in Verzug, soweit ihr nachzuweisen ist, dass die Nichteinhaltung der unverbindlichen Termine durch die Verletzung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entstanden ist.

§ 3

Zahlung/Zahlungsfristen

Rechnungsbeträge sind rein netto Kasse unverzüglich nach Stellung der Rechnung zu begleichen, es sei denn, dass im Einzelfall ein Zahlungsziel vereinbart worden ist. Skontobeträge werden nur gewährt, soweit dieses einzelvertraglich ausdrücklich geregelt ist.

Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug (sei es wegen Versäumung einer gesetzten Zahlungsfrist oder wegen Überschreitung eines gesetzten Zahlungszieles) so ist der Auftragnehmer berechtigt, unbeschadet eines weitergehenden Schadenersatzanspruches wegen Verzuges einen Verzugszins von 4 % über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz ab Zeitpunkt des Verzuges geltend zu machen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzugschadens durch Inanspruchnahme eigener Kreditmittel ist hiervon unberührt. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis offen, dass dem Auftragnehmer ein Verzugschaden in dieser pauschaliert vereinbarten Höhe nicht oder nicht in diesem Umfang entsteht.

§ 4

Gewährleistung/Gewährleistungsausschluss

Über die nach den gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Gewährleistungsrechte und -Verpflichtungen gemäß den auf das jeweilige Geschäft anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen haftet der Auftragnehmer für weitergehende Schäden, die über den reinen Mangel an der Kaufsache oder an dem herzustellenden Werk hinausgehen nur, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgehalten werden kann. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Soweit nach den in Betracht kommenden gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften bei Vorliegen eines Mangels oder Fehlers der Kunde anstelle der Inanspruchnahme einer Nachbesserung oder Ersatzlieferung das Recht zur Wandlung oder Minderung geltend machen kann, steht dem Auftragnehmer nach seiner Wahl zunächst die Möglichkeit zu - auch bei Verträgen, die dieses nach den gesetzlichen Gewährleistungsregeln nicht vorsehen - Nachbesserungsversuche vorzunehmen oder aber eine Ersatzlieferung zu tätigen. Das gegebenenfalls bestehende Recht zur Wandlung und Minderung kann erst dann geltend gemacht werden, wenn die Nachbesserung fehlschlägt und/oder eine Ersatzlieferung dem Kunde nicht zugemutet werden kann.

Dem Kunden ist bekannt, dass auch bei Einhaltung der verkehrsbüchlichen Sorgfalt, der Einbau und die Konfiguration von Hardware oder deren Reparatur sowie die Installation von Software oder die Konfiguration von Software oder von Betriebssystemen auch unter Umständen zu Datenverlusten oder zu weitergehenden Schäden führen können, die für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar und daher nicht vermeidbar sind. Insoweit haftet der Auftragnehmer insbesondere nicht für solche Folgeschäden, die dadurch entstehen, dass es im Rahmen solcher Arbeiten zu Datenverlusten kommt, die durch die Durchführung einer üblichen Datensicherung vermieden werden können. Der Kunde ist daher verpflichtet, vor der Durchführung jeglicher Maßnahmen eine Sicherung der aktuellen Daten vorzunehmen bzw. dem Auftragnehmer zu bestätigen, dass die für ihn maßgeblichen Daten gesichert sind und daher bei einem möglicherweise eintretenden Datenverlust im Rahmen des bestehenden Hardware- und Softwarekonzeptes eine Wiederherstellung der Daten aufgrund der durchgeführten Sicherung möglich ist.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, Fehlfunktion oder Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde Veränderungen an gelieferter Hardware, installierter Software oder Konfigurationen von Hard- oder Software vornimmt und der Mangel oder der Schaden eindeutig auf diesen Änderungen beruht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate.

Wenn und soweit der jeweilige Hersteller der Hardware eine hierüber hinausgehende Garantie abgibt, so verlängert diese nicht die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer verpflichtet sich aber, in zumutbarer Form den Kunden gegebenenfalls bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen auch dann zu unterstützen, wenn entweder kein gesetzlicher Gewährleistungsanspruch besteht oder aber die vorstehend genannte Frist bereits verstrichen ist. Der Kunde ist verpflichtet, gegebenenfalls von dem Hardwarehersteller geforderte Maßnahmen zum Erhalt oder zur Aufrechterhaltung einer Garantie durchzuführen.

Die Gewährleistung umfasst in jedem Fall nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Bedienungs- oder Wartungsfehler entstehen. Die Gewährleistung entfällt auch dann, wenn der Käufer die Kaufsache in ihren wesentlichen Bestandteilen selbst oder durch Dritte verändert.

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Käufer nachweist, dass der Gewährleistungsfall auch ohne diese Veränderungen eingetreten wäre und sie die erforderlichen Arbeiten nicht wesentlich erschweren. Stellt sich bei Gewährleistungsarbeiten heraus, dass hier kein Sachmangel vorliegt sondern der Fall einer unsachgemäßen Bedienung oder Wartung, so steht dem Verkäufer für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung zu, die er nach den für die Erbringung von Dienstleistungen im EDV-Bereich in seinem Betrieb üblichen Stundensätzen abzurechnen berechtigt ist. Hinzu kommen die weiteren Auslagen.

Soweit unter Berücksichtigung der Regelungen dieses Vertrages der Kunde zu einer Wandlung berechtigt ist, berechnet sich der Wert der zwischenzeitlich gezogenen Nutzungen aus dem Gebrauch, den er für den Käufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung gehabt hätte. Der Wert ist der Teil des Kaufpreises, der dem Verhältnis von tatsächlicher zu möglicher Nutzungszeit entspricht. Der Nutzungsersatz wird nicht verzinst.

§ 5

Kündigung und Schadenersatzansprüche

Soweit der Vertrag vor seiner Beendigung oder auch vor Ausführung von dem Kunden gekündigt, seine Erfüllung abgelehnt oder aber der Vertrag aus Gründen nicht durchgeführt wird, die der Kunde zu vertreten hat (Zahlungsverzug, Nichterfüllung von Vorleistungen und ähnliches), so steht nach Ausübung des sich daraus ergebenden gesetzlichen Kündigungsrechtes dem Auftragnehmer zu, einen Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages geltend zu machen. Die Höhe des Schadenersatzes wird pauschaliert auf 15 % der Bruttoauftragssumme, wobei dem Kunden die Möglichkeit offensteht, nachzuweisen, dass der Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden, ggf. dann konkret dazulegenden Schadens durch den Auftragnehmer ist hiervon nicht berührt.

§ 6

Erfüllungsort, Lieferort, Übergang der Sachgefahr

Soweit im Vertrag nicht anders vereinbart, beinhaltet der jeweilige Preis die Zurverfügungstellung der Leistung am Geschäftssitz des Kunden. Soweit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, die insoweit vertragsgemäß ausgeführte Lieferung fehlschlägt, ist der Kunde zur Tragung der weitergehenden Kosten für eine erneute Anlieferung verpflichtet. Mit dem Fehlschlag dieser ersten Lieferung geht die Sachgefahr auf den Kunden über. Im Rahmen der jetzt eintretenden Verwahrung haftet der Auftragnehmer nur für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Der Kunde ist verpflichtet, ggf. für die Dauer einer aufgrund einer solchen fehlgeschlagenen Lieferung sich ergebenden Aufbewahrung der Ware bis zur endgültigen Auslieferung Lagerkosten zu zahlen, die sich auf 5 % des Bruttoauftragswertes pro angefangene Kalenderwoche beläuft.

Soweit gesetzlich zulässig vereinbart werden kann, gilt als Erfüllungsort und Leistungsort für sämtliche aus diesem Vertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftssitz der DATEC Detlef Manske. Etwas anderes gilt nur, soweit dieses einzelvertraglich anders vereinbart ist.

Soweit aufgrund dieser Bestimmung Sachen und/oder Geräte zur Durchführung von Gewährleistungsarbeiten oder zur Durchführung weiterer Arbeiten an die DATEC Detlef Manske übersandt werden und nach Fertigstellung an den Kunden zurückgesandt werden, geschieht dieses ausschließlich auf das Risiko des Auftraggebers hin.

§ 7

Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

Zurückbehaltungsrechte können nur insoweit geltend gemacht werden, wie sie sich auf den jeweils einzelnen Auftrag beziehen. Insbesondere ist eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht, das auf Rechte aus anderen Aufträgen oder Lieferungen gestützt wird, nur dann zulässig, wenn die Forderung, deretwegen zurückbehalten oder mit der aufgerechnet wird, entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8

Schutzrechte Dritter

Für die Einhaltung von Schutzrechten Dritter, insbesondere für die Einhaltung von Urheberrechten, ist der Kunde ausdrücklich verpflichtet. Er verpflichtet sich insoweit, die ihm im Rahmen der jeweiligen Leistungen zur Verfügung gestellten Nutzungsbestimmungen der Soft-/Hardwarehersteller zu beachten und die Soft-/Hardware nur im Rahmen der insoweit bestehenden Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten einzusetzen. Soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten insoweit die von den jeweiligen Soft-/Hardwareherstellern für die Nutzung ihrer Soft-/Hardware gemachten urheberrechtlichen Beschränkungen und urheberrechtliche Einräumung von Rechten als vertragsgemäß.

§ 9

Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises behält sich der Verkäufer das Eigentum vor. Dies gilt auch für eventuelle Mitübertragung der Schutzrechte des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechtes.

Zur Weiterveräußerung der so gelieferten Ware ist der Auftragnehmer unbeschadet des Eigentumsvorbehaltes nur berechtigt, soweit sich dieses im Rahmen seiner üblichen geschäftlichen Tätigkeit bewegt.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auch der hierzu abgeschlossenen Einzelverträge unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dieses die Wirksamkeit des Vertrages in seiner Gesamtheit nicht. Es tritt vielmehr an die Stelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Vereinbarung eine solche, die der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Vereinbarung wirtschaftlich im Ergebnis am nächsten kommt.

Neben diesen für sämtliche Verträge der DATEC Detlef Manske geltenden Allgemeinen Regelungen gelten für einzelne Vertragstypen die nachstehend aufgeführten weitergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zusätzlich. Die in diesen besonderen Bestimmungen geregelten Sachverhalte und Rechtsverhalte gehen den allgemeinen Regelungen vor, soweit es hier zu Widersprüchen kommt.

II.

Kauf von Hardware und Standardsoftware

§ 1

Vertragsumfang

Soweit einzelvertraglich nicht hinsichtlich der Verwendung und/oder der Kompatibilität oder Nutzung für bestimmte Zwecke gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, haftet der Auftragnehmer nur im Rahmen der sich aus dem Auftrag selber ergebenden allgemeinen technischen Spezifikationen und der sich hieraus ableitenden Eigenschaften. Insbesondere bei dem Verkauf von Standardsoftware wird eine Haftung des Auftragnehmers ausdrücklich beschränkt auf die insoweit gegebenenfalls gegen den Hersteller dieser Software bestehenden Gewährleistungsrechte. Insbesondere für so verkaufte Software übernimmt der Kunde keinerlei Gewährleistung für Mangelfreiheit und dafür, dass die Software den von dem Kunde an ihre Funktionalität gestellten Ansprüchen entspricht und/oder auf der hierfür vorgesehenen Hardware tatsächlich auch eingesetzt werden kann, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist und/oder diese Software von dem Auftragnehmer im Rahmen eines Beratungsvorganges als für die Zwecke des Auftraggebers funktionsfähig angeboten wird.

Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, ist der Auftragnehmer insbesondere nicht verpflichtet, den Kaufgegenstand an bereits vorhandene Anlagen anzuschließen oder mit dieser abzustimmen und/oder die Kompatibilität mit bereits vorhandenen Geräten oder Software herzustellen.

§ 2

Abnahme, kaufmännische Rüfepflicht

Die Abnahme der Kaufsache erfolgt mit Lieferung an den Kunde oder, soweit auch die Installation oder Inbetriebnahme vereinbart ist, mit der Mitteilung darüber, dass eine ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme erfolgt ist.

Mit der Abnahme erhält der Käufer darüber hinaus die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Handbücher und soweit vom Hersteller mit geliefert Treiberdisketten und gegebenenfalls zu der Hardware gehörende Software.

Eine über den standardmäßigen Lieferumfang hinausgehende Lieferpflicht besteht nicht.

Die kaufmännische Rüfepflicht besteht für den Kunden bei der Lieferung, wenn nicht der Auftragnehmer sondern ein Dritter die Lieferung durchführt. Sonst besteht die kaufmännische Rüfepflicht, wenn eine Abnahmeerklärung vorliegt und der Käufer alle wesentlichen Bestandteile erhalten hat. Der Kunde untersucht Hard- und Software unverzüglich auf Vollständigkeit, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel.

III.

Wartungsaufträge/Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von EDV-Anlagen

§ 1

Soweit nicht einzelvertraglich anders vereinbart, werden Dienstleistungen wie die Installation von Software, die Überprüfung von technischen Anlagen, die Installation von Updates oder allgemeine Wartungsarbeiten an der Soft-/Hardware nach sogenannten Arbeitseinheiten abgerechnet und jede angefangene Arbeitseinheit voll abgerechnet wird. Einzelvertraglich kann insoweit Abweichendes vereinbart oder auch für eine bestimmte Art zu erbringender Dienstleistung ein Pauschalpreis vereinbart werden.

§ 2

Haftung/Gewährleistung

Soweit diese Dienstleistungen nicht im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Wartungsvertrages für eine gesamte Anlage oder für einen gesamten Softwarebestand erbracht wird, haftet der Auftragnehmer ausschließlich für die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nach den Regeln der Technik ausgeführte Erbringung der jeweils einzeln beauftragten Dienstleistung.

Wenn und soweit er bei der Erbringung dieser Dienstleistung Kenntnis von sonstigen Mängeln oder Fehlern der EDV-Anlage erhält, die insbesondere die Funktionsfähigkeit der durch seine Dienstleistung zu erbringenden Arbeiten in Frage stellt, so ist die Beseitigung des so erkannten Fehlers nur aufgrund eines gesondert erteilten Auftrages zu erledigen. Wenn und soweit der Kunde die Beseitigung dieses Fehlers nicht in Auftrag gibt, entfällt damit die Vergütung für die bisher erbrachten Leistungen nicht. Der Auftragnehmer ist allerdings verpflichtet, gegebenenfalls nach Beseitigung dieses Mangels die Arbeiten zu Ende zu führen. Der Auftragnehmer kann dem Kunden eine angemessene Frist zur Behebung des Fehlers setzen. Verstreicht diese Frist ohne dass der Fehler beseitigt ist, so kann der Auftragnehmer die weitere Leistung verweigern. Ansprüche hieraus erwachsen dem Kunden dann nicht. Auch für die insoweit zusätzlich in Auftrag gegebenen Leistungen zur Beseitigung eines während der Arbeit erkannten Mangels oder Fehlers werden nach den vorstehend genannten Verrechnungssätzen abgerechnet.